

Reglement der Fachkammer Stockwerkeigentum betreffend juristische Beratungsdienstleistungen

1. Die Fachkammer Stockwerkeigentum bietet ihren Mitgliedern juristische Beratungsdienstleistungen an. Sie übernimmt hierfür die Kosten im vorausdefinierten Umfang.
2. Die Beratungsdienstleistungen werden durch externe Dienstleister erbracht. Die Fachkammer Stockwerkeigentum schliesst mit diesen individualisierte Vereinbarungen ab. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarungen.
3. Beratungsdienstleistungen werden telefonisch erbracht. Die Beratung erfolgt in der Regel ohne Aktenstudium. Da die Mitglieder der Fachkammer Stockwerkeigentum Spezialisten auf ihrem Gebiet sind, gehen die externen Dienstleister davon aus, dass der relevante Sachverhalt inkl. allenfalls anwendbarer Reglementsbestimmungen oder Auszügen aus Protokollen, bzw. Begründungsakt vom Mitglied erwähnt werden. Auf Wunsch des externen Dienstleisters werden diesem die relevanten Unterlagen per E-Mail zur Verfügung gestellt. Ziel der Beratungsdienstleistungen ist entweder die Schaffung klarer Verhältnisse oder die Erarbeitung eines gemeinsamen Weges zur Erreichung dieses Ziels.
4. Die externen Dienstleister stehen den Mitgliedern der Fachkammer Stockwerkeigentum jeweils zur vorgängig definierten Zeiten telefonisch zur Verfügung. Die entsprechenden Zeiten werden – kurzfristige Änderungen vorbehalten – jeweils auf der Homepage der Fachkammer Stockwerkeigentum publiziert.
Die gestellten Fragen werden nach Möglichkeit sofort beantwortet. Insoweit dies nicht möglich ist, erfolgt ein kurzes Rechtsstudium und ein Rückruf. Es wird in der Regel keine Korrespondenz geführt.
5. Die externen Dienstleister erbringen ihre Beratungsleistungen nach bestem Wissen und Gewissen. Aufgrund der kurzen Beratungsdauer und der eingeschränkten, bzw. nicht vorhandenen Aktenkenntnis übernehmen die externen Dienstleister keine Haftung für absolute Korrektheit ihrer Beratungen.
6. Jedes Mitglied hat pro Jahr Anrecht auf eine vordefinierte Anzahl an Tickets, welche jeweils für eine Beratung berechtigen.

Ticketanzahl pro Mitglied und Jahr:

Kategorie 1: Einzelmitglied	3
Kategorie 2: 1-5 MA	3
Kategorie 3: 5-10 MA	5
Kategorie 4: 11 MA und mehr	7

Die externen Dienstleister führen Buch über die Anzahl der verbrauchten Tickets und weisen die Mitglieder darauf hin, wenn sie über keine offenen Tickets mehr verfügen.

Nicht verbrauchte Tickets verfallen am Ende des jeweiligen Kalenderjahrs. Die Tickets sind nicht übertragbar.

Die externen Dienstleister sind berechtigt anzunehmen, dass Vertreter von Mitgliedern auch berechtigt sind, die Dienstleistungen im Namen der Mitgliedsfirma in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder treffen intern die entsprechenden Massnahmen, dass intern kein Missbrauch auftritt.

7. Verfügt ein Mitglied über keine weiteren Tickets mehr, so ist es berechtigt, weitere Dienstleistungen bei den externen Dienstleistern einzukaufen. Dies kann auf folgende Arten erfolgen:
 - Kauf zusätzlicher Tickets zu CHF 100.00 pro Ticket. Diese Tickets bleiben während fünf Jahren gültig und werden jeweils nach Bezug der pro Jahr zur Verfügung stehenden Gratistickets gemäss vorstehender Ziffer gebraucht.
 - Abschluss einer speziellen Vereinbarung für Beratungsdienstleistungen nach Zeitaufwand. Dieser wird mit einem Ansatz von CHF 300.00 verrechnet. Die externen Dienstleister sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Vorschüsse zu verlangen. Die externen Dienstleister erbringen im Rahmen dieser Zusammenarbeit jegliche Dienstleistungen: Telefonische oder persönliche Beratungen, schriftliche Gutachten, Rechtsschriften, Begründungsakten, Redaktion oder Überarbeitung von Reglementen, etc. Dienstleistungen im Rahmen dieser Zusammenarbeitsform erfolgen ohne Kenntnis und Beteiligung der Fachkammer Stockwerkeigentum.
8. Dieses Reglement kann jederzeit durch den Vorstand der Fachkammer Stockwerkeigentum angepasst werden. Er holt zuvor das Einverständnis der externen Dienstleister ein.

Basel, im Juli 2016, revidiert im März 2017